

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 144/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Auguste D. [REDACTED] geb. R. [REDACTED],
Y. [REDACTED] Str. 10/6, J. [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K. [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Z. [REDACTED]straße 4, Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Kai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Nachwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 25. Oktober 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Nachwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht legt zutreffend dar, daß das Wiedereinsetzungsgeuch bis zum 26. Mai 1965 nicht ausreichend begründet war, so daß ihm damals nicht hätte entsprochen werden können. Ein schutzwürdiger Vertrauensstatbestand war deshalb bei der Verabschiedung des EEG-Schlußgesetzes nicht gegeben (BGR RzW 1975, 106). Aus der Rechtsprechung des Senats zur sogenannten Kölner Praxis (BGR RzW 1965, 524) kann die Klägerin schon deshalb nichts für sich herleiten, weil das Wiedereinsetzungsgeuch - wie der Berufungsrichter richtig sieht - bis heute nicht ausreichend begründet worden ist.

Ein Anspruch aus § 150 BGB aF kommt auch deshalb nicht in Betracht, weil bis zum 26. Mai 1965 nur das allgemeine Entschädigungsverlangen geltend gemacht, aber noch kein Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit gestellt war. Dieser Antrag wurde erst im Dezember 1965 gestellt. Vertrauensschutz besteht nicht schon deshalb, weil am 26. Mai 1965 die Möglichkeit einer Nachmeldung bestand. Der Antrag auf Entschädigung in der Schadensart muß vielmehr gestellt gewesen sein (BGH Urteil vom 6. November 1980 - IX ZR 62/79 - zur Veröffentlichung bestimmt).

Hilf

Dr. Lang

